

Bibliotheksgesetz (BiblioG)

vom ...

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt die Bereitstellung eines angemessenen bibliothekarischen Angebots durch die öffentliche Hand. Zweck

²Es regelt die Aufgabenverteilung unter den öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die Finanzierung.

Art. 2

¹Der Kanton, die Schulgemeinden und die Bezirke gewährleisten einen angemessenen Zugang zu Büchern und anderen Medien. Aufgaben

²Der Kanton führt eine Kantonsbibliothek und fördert das Bibliothekswesen im Kanton.

³Unter Vorbehalt besonderer Regelungen in diesem Gesetz sorgen die Schulgemeinden und Bezirke für das Bibliotheksangebot auf der Gemeindeebene.

Art. 3

¹Die Kantonsbibliothek sammelt, erschliesst und bewahrt Medien auf, die im Kanton erstellt wurden oder einen Bezug zum Kanton haben und für das kulturelle Verständnis des Kantons einen Beitrag zu leisten vermögen. Kantonsbibliothek

²Sie trägt mit ihrer Arbeit zur Verbreitung von Innerrhoder Publikationen und zu ihrem Verständnis bei.

³Die Kantonsbibliothek ist öffentlich, und ihre Bestände stehen unter Vorbehalt öffentlicher oder privater Schutzinteressen der Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur Verfügung.

Art. 4

¹Das Angebot auf der Gemeindeebene umfasst ein ausreichendes und vielfältiges bibliothekarisches Angebot für die Schule und die Bevölkerung, das die Bedürfnisse der Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder berücksichtigt. Angebot auf der Gemeindeebene

²Die Schulgemeinden und Bezirke arbeiten zusammen und suchen nach Möglichkeit gemeinsame Lösungen.

³Soweit das Angebot durch Dritte bereitgestellt wird, beteiligen sie sich angemessen an den Kosten; sie schliessen hierfür Leistungsvereinbarungen ab.

Art. 5

Förderung durch
den Kanton

¹Der Kanton bietet zugunsten der Angebote auf der Gemeindeebene Beratung in bibliothekarischen Belangen.

²Er leistet für diese Angebote Beiträgen im Umfang von höchstens der Hälfte der Betriebskosten.

Art. 6

Zentrales Ange-
bot

¹Der Kanton kann für den inneren Landesteil eine zentrale Bibliothek zur Versorgung des Gemeindeauftrags führen und diese in den Betrieb der Kantonsbibliothek integrieren.

²Führt er eine Gemeindebibliothek für den inneren Landesteil, informiert er die Schulgemeinden und Bezirke des inneren Landesteils über die Belange des zentralen Angebots regelmässig. Bei wesentlichen Änderungen werden sie angehört, und es steht ihnen ein Antragsrecht zu.

³Der Kanton setzt zur Wahrnehmung der Rechte der Schulgemeinden und Bezirke einen Beirat ein, in dem die Schulgemeinden und Bezirke des inneren Landesteils vertreten sind. Einzelheiten regelt die Verordnung.

Art. 7

Finanzierung
zentrales Ange-
bot

¹Führt er eine zentrale Bibliothek mit einem Angebot für die Gemeindeebene, beteiligen sich die Schulgemeinden und Bezirke des inneren Landesteils zur Hälfte an den nicht gedeckten Betriebskosten dieser Bibliothek; an bibliothekarische Angebote dieser Schulgemeinden und Bezirke werden keine Kantonsbeiträge geleistet.

²Die Schulgemeinden leisten zusammen einen Anteil von 30% der nicht gedeckten Kosten als Beitrag an den Kanton, die Bezirke zusammen einen solchen von 20%.

³Die Verteilung unter den Schulgemeinden und Bezirken wird finanzkraftabhängig vorgenommen, wobei Standortvorteile und weitere besondere Umstände berücksichtigt werden können.

Art. 8

Ausführungs-
recht

¹Die Trägerschaft einer Bibliothek erlässt ein Benutzungsreglement, in dem die Nutzungsbedingungen, die Gebührenerhebung und allfällige Massnahmen bei Verstössen geregelt werden.

²Die Ständekommission kann die Ablieferung von Publikationen an die Kantonsbibliothek regeln.

³Im Übrigen legt der Grosse Rat das Erforderliche für den Vollzug dieses Gesetzes fest, insbesondere für die Beitragsbemessung und -leistung.

Art. 9

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.

Inkrafttreten

ENTWURF